

Bewilligungsbescheid

I. Der Gemeinde Hellenhahn - Schellenberg, Kreis Oberwesterwald, wird gemäß §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 1, 14 und 20 des Landeswassergesetzes Rheinland - Pfalz vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153) nach Maßgabe der dem Antrag vom 25.10.1963 zugrunde liegenden Planunterlagen die Bewilligung erteilt,

a) durch einen Bohrbrunnen von 17,30 m Tiefe auf Flurstück 3, Flur 37, Gemarkung Hellenhahn - Schellenberg, unterirdisches Wasser mittels Unterwasserpumpe in einer Menge

von	3,5 cbm	stündlich
"	84,0 cbm	täglich
"	30600,0 cbm	jährlich

zu Tage zu fördern,

b) das zu Tage geförderte Wasser durch eine Rohrleitung in einen Sammelbehälter abzuleiten und

c) das abgeleitete Wasser als Trink- und Brauchwasser in den Haushalten und Gewerbebetrieben der Gemeinde Hellenhahn - Schellenberg zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Die Bewilligung wird auf die Dauer von dreißig Jahren mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Die Beschaffenheit des Wassers und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen hat den jeweils gültigen Leit-sätzen für Trinkwasserversorgung zu entsprechen.
- 2) Die gesetzlichen Vorschriften für die Einrichtung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.
- 3) Alle Anlagen, wie Speicherbehälter, Pumpenanlagen, Ein-steigeschächte usw. sind unter Verschluss zu halten. Ein-steigeöffnungen sind durch Abdeckung mit übergreifendem Rand und Gummidichtung regensicher abzudecken. Alle An-

lagen sind so einzurichten, daß der Eintritt von Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.

- 4) Jede Änderung oder Ergänzung der in den Unterlagen dargestellten Einrichtungen ist der Wasserbehörde vor Beginn der Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- 5) Den Beauftragten der Wasserbehörden, des Wasserwirtschaftsamtes und des staatlichen Gesundheitsamtes ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten, soweit Erhebungen über die Bewilligung dies erforderlich machen.
- 6) Nach Beendigung der Arbeiten ist beim Wasserwirtschaftsamt Montabaur die Abnahme zu beantragen.
- 7) Die Wasserversorgungsanlage muß bis zum 30. Juni 1965 erstellt und in Betrieb genommen sein.
- 8) Die Kosten des Bewilligungsverfahrens fallen der Gemeinde Hellenhahn - Schellenberg zur Last.

## II. Begründung:

Die Gemeinde Hellenhahn - Schellenberg hat mit Antrag vom 25. 10. 1963 um Erteilung einer Bewilligung (§ 8 - WHG -) zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser nachgesucht.

Das förmliche Verfahren (§ 9 - WHG -) wurde durchgeführt. Der Antrag und die Planunterlagen haben gemäß Bekanntmachung vom 9.1.1964, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 4 vom 26.1.1964, in der Zeit vom 1.2.1964 bis 29.2.1964 einschließlich bei der Gemeindeverwaltung in Hellenhahn - Schellenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Einwendungen und Ansprüche wurden in der festgesetzten Frist

nicht erhoben.

Die Bewilligung muß erteilt werden, da gesetzliche Versagungsgründe nicht vorliegen.

III. Kostenfestsetzung:

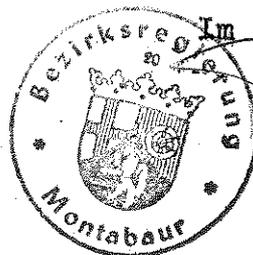
Auf Grund der §§ 1 und 2 des Landesgesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Lande Rheinland-Pfalz vom 22. 7. 1957 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit § 145 Landeswassergesetzes Rheinland - Pfalz vom 1. 8. 1960 (GVBl. S. 153) und Nr. 44 a/1 und h des allgemeinen Gebührenverzeichnisses wird für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Wasserbuch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

20.-- DM

in Worten: Zwanzig Deutsche Mark,  
festgesetzt.

IV. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung in Montabaur, Schloß, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Im Auftrage:

*[Handwritten signature]*